

Online gestellt und somit verkündet am 12.04.2024 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

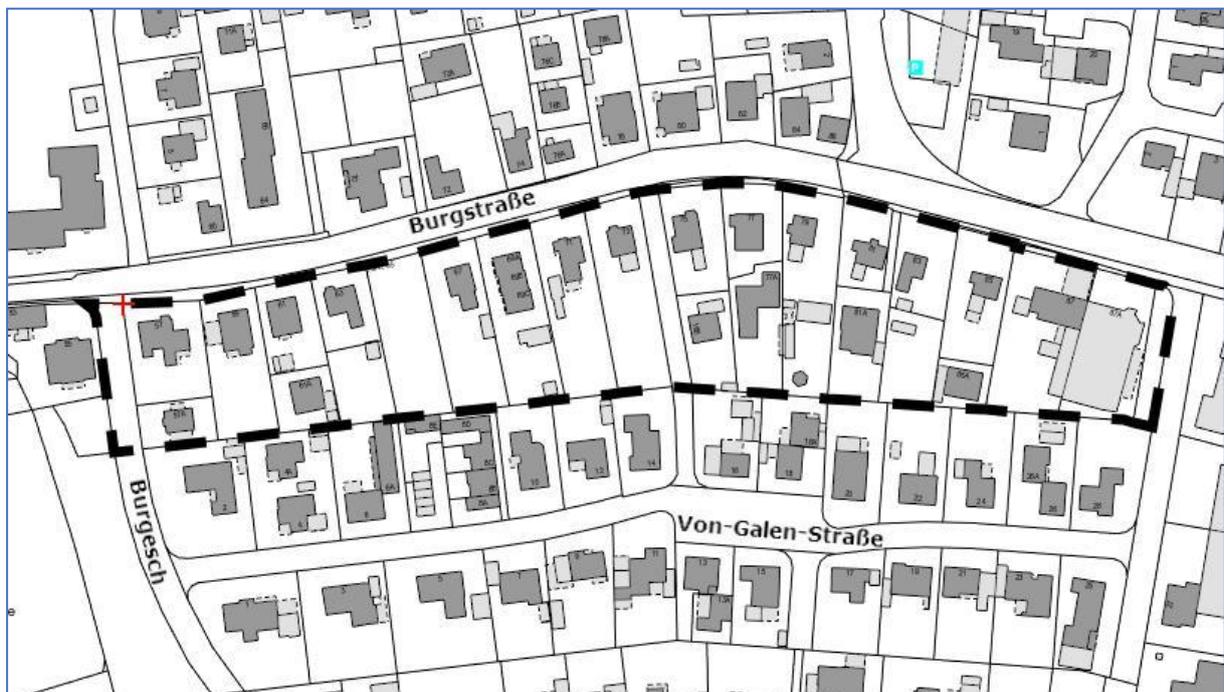
Jahrgang 3 - Nr. 10/2024

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gleichzeitig hat der Rat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ aus dem Jahr 2001 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung – ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ aus dem Jahr 2001 außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ - Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Carl Heinz Putthoff